

3169. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Mit Zuschrift vom 10. März 1962, eingegangen am 13. April 1962 beim kantonalen Strasseninspektorat, ersuchte der Gemeinderat Oberembrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. März 1962 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der unteren und oberen Rebbergstrasse III. Kl. in Oberembrach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. April 1962 sind gegen den am 9. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die untere Rebbergstrasse zweigt am westlichen Dorfausgang Oberembrach von der Strasse I. Kl. Nr. 1 nach Embrach ab, parallel dazu liegt die obere Rebbergstrasse. Ihrer Bedeutung als ausgesprochene Quartierstrassen entsprechen die auf 18 m festgesetzten Baulinienabstände. Sie weisen bei den Einmündungen den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragende Abschrägungen auf. Die Baulinien der unteren Rebbergstrasse schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 977 vom 19. April 1945 genehmigten Baulinien der Strasse I. Kl. Nr. 1 an.

Die Maximalsteigungen der Niveaulinien betragen für die untere und obere Rebbergstrasse je 9 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 1. März 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der unteren und oberen Rebbergstrasse III. Kl. in Oberembrach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberembrach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.